

Erläuterungen zum Förderfenster „Dekarbonisierung in der Industrie“ im Rahmen des Umweltinnovationsprogramms

1. Förderziel

Mit dem Klimaschutzplan 2050 hat sich die Bundesregierung das Ziel gesetzt, eine weitgehende Treibhausgasneutralität auch im Industriesektor zu erreichen. Zur Unterstützung dieses Transformationsprozesses sieht der Klimaschutzplan 2050 vor, ein auf die Minderung industrieller Prozessemissionen gerichtetes, nach Branchenspezifika ausgestaltetes Förderprogramm aufzulegen, das sich am Ziel der Treibhausgasneutralität orientiert. Dieses Förderprogramm wird derzeit entwickelt.

Im Vorgriff darauf wird im Umweltinnovationsprogramm (UIP) übergangsweise bis zum Inkrafttreten der neuen Richtlinie ein Förderfenster „Dekarbonisierung in der Industrie“ geöffnet, das auf der Grundlage der Förderbedingungen des UIP Demonstrationsvorhaben zur erstmaligen großtechnischen Anwendung von Technologien und Verfahren mit dem Ziel der möglichst weitgehenden und dauerhaften Reduzierung prozessbedingter Treibhausgasemissionen in energieintensiven Industrien unterstützt.

2. Wer kann Anträge stellen?

In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft aus Branchen, die Anlagen planen oder betreiben, die vom Anwendungsbereich des EU-Emissionshandels erfasst sind und ein großes Einsparpotenzial im Bereich der prozessbedingten Treibhausgasemissionen aufweisen. Die Unternehmen müssen einen Sitz in Deutschland haben. Projekte, für die eine Förderung beantragt wird, müssen in Deutschland umgesetzt werden.

3. Was sind „prozessbedingte Emissionen“?

Prozessbedingte Emissionen sind Treibhausgasemissionen, die nicht aus dem Einsatz von fossilen Brenn- und Rohstoffen zur Energieerzeugung stammen, sondern durch technologie- bzw. verfahrensbedingte Nutzung dieser Stoffe im Produktionsprozess entstehen.

4. Was wird gefördert?

Gefördert wird die **erstmalige großtechnische Anwendung** von

- a. energieintensiven Verfahren zur Produktion von Gütern, die gegenüber herkömmlichen Verfahren ihre prozessbedingten Treibhausgasemissionen künftig möglichst weitgehend (> 80-95 %) und dauerhaft reduzieren,

- b. innovativen und hocheffizienten Verfahren zur Umstellung von fossilen Brennstoffen auf strombasierte Verfahren mit dem Ziel der möglichst weitgehenden (> 80-95 %) und dauerhaften Reduzierung der Treibhausgasemissionen,
- c. Brückentechnologien, die einen substanziellen Schritt auf dem Weg zu weitgehend treibhausgasneutralen Produktionsverfahren darstellen und die langfristig eine komplette Umstellung auf die Nutzung erneuerbarer Energien gewährleisten.
- d. integrierten Produktionsverfahren sowie innovativen Verfahrenskombinationen mit dem Ziel der weitgehenden Treibhausgasneutralität,
- e. neu in den Markt eingeführten alternativen Produkten und entsprechenden Herstellungsverfahren in den jeweiligen Branchen, die bisher mit prozessbedingten Emissionen energieintensiv hergestellte Produkte ersetzen und ihre Treibhausgasemissionen künftig möglichst weitgehend (> 80-95 %) und dauerhaft reduzieren.

Gefördert werden ebenfalls Maßnahmen zur Erfolgskontrolle wie Evaluierung und Monitoring.

Die geförderten Maßnahmen müssen Demonstrationscharakter haben und übertragbar sein.

Im Rahmen der Projekte ist Energie so effizient wie möglich entsprechend des Standes der Technik einzusetzen.

Nicht förderfähig sind Projekte und Maßnahmen, die allein auf Energie- und Ressourceneffizienz abzielen sowie Projekte zur CO₂-Speicherung (Carbon Capture Storage – CCS) bzw. zur CO₂-Abscheidung mit dem Ziel der CO₂-Speicherung.

Im Übrigen gelten die [Förderkonditionen des Umweltinnovationsprogramms](#). Dort befinden sich auch **Hinweise zur Antragstellung**.

Auf den **Förderausschluss von Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen** wird ausdrücklich hingewiesen.